

# People and Organisation Newsflash



## ***Inkrafttreten des Abkommens über Soziale Sicherheit zwischen der Republik Indien und der Bundesrepublik Deutschland am 1. Mai 2017***

**Das bilaterale Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen Indien und Deutschland vom 8. Oktober 2008 wird mit Wirkung zum 1. Mai 2017 durch ein neues, weitreichenderes Abkommen ersetzt.**

Das bereits in 2011 unterzeichnete Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien tritt nun nach langer Wartezeit zum 1. Mai 2017 in Kraft. Das bisherige Entsendeabkommen aus dem Jahre 2009 tritt damit außer Kraft. Die darin enthaltenen Bestimmungen werden jedoch im neuen Abkommen integriert.

Bei dem bisherigen Abkommen handelte es sich um ein sogenanntes Entsendeabkommen, welches eine Doppelversicherung und damit eine doppelte Beitragszahlung in der Renten- und Arbeitslosenversicherung bei einer vorübergehenden Beschäftigung im anderen Vertragsstaat verhindern sollte. Weitere Regelungen, beispielsweise zum Erwerb von Rentenansprüchen, enthielt das Abkommen nicht.

Das neue Abkommen beinhaltet unverändert die Regelungen zur Vermeidung einer doppelten Beitragszahlung in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Wie bisher gelten grundsätzlich die Rechtsvorschriften des Staates, in dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird. Bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Entsendung im Sinne des Abkommens kann für einen Zeitraum von längstens 48 Monaten ein Verbleib in der deutschen Renten- und Arbeitslosenversicherung mit entsprechender Befreiung von den indischen Rechtsvorschriften sichergestellt werden (Artikel 7 Absatz 1 des Abkommens). Darüber hinaus bietet das Abkommen auch weiterhin in verschiedenen Fällen die Möglichkeit, einen Verbleib in der deutschen Renten- und Arbeitslosenversicherung im Rahmen einer Ausnahmerevereinbarung zu erreichen (Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 9 des Abkommens). Der Abschluss einer solchen Ausnahmerevereinbarung liegt dabei im Ermessen der jeweils zuständigen Behörden.

Ergänzend wird durch das neue Abkommen der soziale Schutz im Bereich der Rentenversicherungssysteme sichergestellt und koordiniert. So können bei den für einen Leistungsanspruch in der Rentenversicherung notwendigen Versicherungszeiten auch die im jeweils anderen Vertragsstaat erworbenen Versicherungszeiten berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass diese nicht auf denselben Zeitraum entfallen. Die tatsächliche Rentenzahlung erfolgt dann jedoch in dem Staat für die nach dessen Recht zurückgelegten Versicherungszeiten. Das Abkommen sieht eine Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen vor und garantiert entsprechend uneingeschränkte Rentenzahlung auch bei Aufenthalt im jeweils anderen Vertragsstaat (Deutschland oder Indien).

Bei einem deutschen Arbeitnehmer, der bisher Beiträge zur indischen Rentenversicherung gezahlt hat, werden diese Beitragszeiten nun entsprechend auch bei einem Rentenanspruch in Deutschland berücksichtigt. Dies kann insbesondere entscheidend für die Erfüllung verschiedener Warte- oder Mindestversicherungszeiten sein. Voraussetzung ist, dass bisher kein Antrag auf Erstattung der gezahlten Beiträge in Indien gestellt wurde bzw. die Beiträge nicht erstattet wurden. In diesem Fall empfehlen wir eine Klärung des Rentenversicherungskontos, so dass im Rentenfall die indischen Versicherungszeiten bereits im Versicherungsverlauf berücksichtigt sind. Gerne unterstützen wir bei der Kontenklärung mit der Deutschen Rentenversicherung.

Für indische Arbeitnehmer, die Rentenversicherungszeiten in Deutschland erworben haben, bestand bisher die Möglichkeit einen Antrag auf Erstattung der gezahlten Arbeitnehmerbeiträge zu stellen. Dies ist mit Inkrafttreten des neuen Abkommens und der damit verbundenen gegenseitigen Anrechnung von Versicherungszeiten nicht mehr möglich, wenn der indische Arbeitnehmer deutsche Versicherungszeiten von mehr als 5 Jahren erworben hat. Sofern in diesen Fällen ein Interesse besteht, die deutschen Rentenversicherungsbeiträge (nur Arbeitnehmeranteil) erstatten zu lassen, ist der entsprechende Erstattungsantrag noch vor dem 1. Mai 2017 zu stellen.

Sofern Sie hierzu Fragen haben sollten, sprechen Sie uns bitte an.

Von Ulrich Buschermöhle, Tel. +49 711 25034-3220, [ulrich.buschermoehle@de.pwc.com](mailto:ulrich.buschermoehle@de.pwc.com)

---

## ***Ihr Ansprechpartner***

***Ulrich Buschermöhle***

Tel. +49 711 25034-3220,

[ulrich.buschermoehle@de.pwc.com](mailto:ulrich.buschermoehle@de.pwc.com)

---

## ***Bestellung und Abbestellung***

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an:  
[SUBSCRIBE\\_PEOPLE\\_ORGANISATION@DE.PWC.COM](mailto:SUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM).

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an:  
[UNSUBSCRIBE\\_PEOPLE\\_ORGANISATION@DE.PWC.COM](mailto:UNSUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2017 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.